



QUALITÄTS-SICHERUNGS-VEREINBARUNG (QSV)
FÜR DIE LIEFERUNG VON ROHMATERIAL, KAUFTEILEN,
HILFSSTOFFEN UND SERIENPRODUKTEN

ZWISCHEN

alu-druckguss GmbH & Co. Brandenburg KG
Forstweg 1
14656 Brieselang

- NACHFOLGEND „**ADBR**“ GENANNT –

UND

.....
.....
.....

- NACHFOLGEND „LIEFERANT“ GENANNT



Qualitätssicherungsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Grundsätze und Ziele
4. Verhältnis ADBR zu Lieferant
5. Qualitätsmanagement des Lieferanten, Auditierung
6. Lieferantenbeurteilung
7. Qualitätsgrundlagen
8. Qualitätsplanung
9. Erstmuster
10. Qualitätssicherung während der Fertigung
11. Änderungen
12. Wareneingangsprüfung
13. Behandlung von Beanstandungen
14. Sonderfreigaben
15. Dokumentationspflichten, Kennzeichnung
16. Periodische Nachweise / Prüfbescheinigungen
17. Umwelt, Sicherheit, Umwelt
18. Versicherungspflicht des Lieferanten
19. Inkrafttreten, Laufzeit
20. Schlussbestimmungen
21. Mitgeltende Dokumente
22. Änderungsstand



Qualitätssicherungsvereinbarung

1. Einleitung

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse bei unverminderter Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden können, wenn das anzuwendende Qualitätssicherungssystem und die Prüfverfahren bekannt, festgeschrieben werden und die Durchlaufzeiten verkürzt werden.

Die Vertragsparteien treffen zur zuverlässigen und rationellen Sicherung der Qualität folgende Vereinbarung:

2. Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle Lieferungen von Fertigungsmaterial (Rohstoffe, Halbzeuge, Roh- u. Fertigteile, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe) für Serienprodukte an **ADBR** und ergänzt sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen **ADBR** und dem Lieferanten.

Eventuelle produktbezogene Ergänzungen sind in Anlage 1 zu dieser Qualitätssicherungsvereinbarung niedergelegt (produktspezifischer Anhang).

3. Grundsätze und Ziele

3.1

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den von **ADBR** festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jedes Produkt

- in der vereinbarten Menge
- zum vereinbarten Zeitpunkt
- am vereinbarten Ort
- in vereinbarter Ausführung bereitstellt.

Dies erfordert einer Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung und Qualität.



Qualitätssicherungsvereinbarung

3.2

Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant

- ein wirksames Qualitätssicherungssystem vorzuhalten bzw. unverzüglich einzuführen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten und
- nur geeignete Verfahren anzuwenden und
- sein QM-System entsprechend VDA 6.1, QS 9000 oder ISO/TS 16949 weiterzuentwickeln.

3.3

Der Lieferant ist für die Mangelfreiheit seiner Produkte verantwortlich.

4. Verhältnis ADBR zu Lieferant

4.1

Der Lieferant gewährleistet hohe Selbständigkeit und aktives Mitwirken in allen Projektphasen mit dem Ziel, alle Anforderungen an das Produkt einschließlich aller gesetzlichen Forderungen zu erfüllen und die hohen Qualitätsziele zu erreichen.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet die Auswahl und Festlegung der besonderen und ggf. sicherheitsrelevanten Merkmale aktiv mitzugestalten.

4.3.

Zur Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarung und zur Vornahme der in ihrem Rahmen nötigen Abstimmungen wird jeder Vertragspartner unverzüglich nach in Kraft treten dieses Vertrages einen Qualitätssicherungs-Beauftragten benennen. Ein Wechsel in der Person des QS-Beauftragten ist dem Vertragspartner anzuzeigen.



Qualitätssicherungsvereinbarung

5. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten, Auditierung

5.1

Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung und Qualitätslenkung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Dies betrifft alle Produkte, gleichgültig ob der Lieferant diese selbst herstellt, bearbeitet, veredelt oder von Dritten bezieht, bearbeitet oder veredeln lässt.

5.2

Zu diesem Zweck muss der Lieferant ein durch eine unabhängige Stelle zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001: 2000 nachweisen, das alle Bereiche seines Betriebes umfasst und dieses QM-System entsprechend VDA 6.1 , QS 9000, oder ISO/TS 16949 weiterzuentwickeln.

Der Lieferant ist demnach insbesondere auch dazu verpflichtet, in seinem QM-System ein QM für seine Vorlieferanten festzulegen und diese entsprechend zu verpflichten. Dies gilt auch für die Einhaltung aller gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

5.3

Der Lieferant stimmt einer Auditierung [mit einer Vorankündigung von mind. 24h vor Durchführung](#) durch **ADBR** bzw. Kunden von **ADBR** zu und wird seine Vorlieferanten entsprechend verpflichten. Im Rahmen eines Audits muss der Lieferant bzw. dessen Vorlieferanten insbesondere Einsicht gewähren in

- den Herstellprozess
- alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten
- die Dokumentation

ADBR wird diese Informationen vertraulich behandeln.

5.3.1

[Im Rahmen der Prozessabsicherung auf Grund von Beanstandungen, sowie bei Audits auf Grund einer Einstufung als „C-Lieferant“ werden alle damit verbundenen Kosten dem Lieferanten belastet.](#)



Qualitätssicherungsvereinbarung

6. Lieferantenbewertung

6.1

Die Verwirklichung der **ADBR** Qualitätsziele wird im entscheidenden Maße von der Fähigkeit seiner Lieferanten beeinflusst.

Aus diesem Grund ist die Beurteilung der Fähigkeit eines Lieferanten zwingend notwendig.

Alle von **ADBR** bewerteten Lieferanten erhalten eine schriftliche Information über die Einstufung. Wenn erforderlich, hat der Lieferant verbessernde Maßnahmen zu ergreifen.

6.2

Die aus der ergebnen Einstufung in „A“, „AB“, „B“ oder „C“ bedeuten:

• Einstufung in „A“

Ein „A-Lieferant“ erfüllt die wesentlichen Voraussetzungen zu einer langfristigen Zusammenarbeit mit **ADBR** und ist zur ständigen Weiterentwicklung im Sinne der „Null-Fehler-Zielsetzung“ bereit.

Die A-Einstufung ist eine wesentliche Voraussetzung um als Entwicklungslieferant bei neuen Projekten tätig werden zu können.

• Einstufung in „AB“

Wie „A“ jedoch ohne Qualifizierungsmaßnahmen nicht als Entwicklungslieferant zugelassen.

• Einstufung „B“

Ein „B-Lieferant“ ist ein noch geeigneter Lieferant, bei dem deutliche Schwächen in der Gesamtbewertung vorliegen. Verbesserungen sind dringend erforderlich.

Bei Einstufung in „B“ ist der Lieferant aufgefordert innerhalb von 4 Wochen schriftlich **ADBR** mitzuteilen, durch welche Maßnahmen und bis wann der Qualitätsstatus „A“ erreicht wird.

• Einstufung in „C“

Ein „C“ Lieferant ist ein nicht annehmbarer Lieferant, der wesentliche Schwachstellen in der Gesamtbewertung aufweist.

Mit C-Lieferanten unterhält **ADBR** keine langfristigen Lieferbeziehungen.



Qualitätssicherungsvereinbarung

7. Qualitätsgrundlagen

7.1

Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung d.h. insbesondere - soweit im Beschaffungsvertrag angegeben -

- den **ADBR** Technischen Lieferbedingungen
- den **ADBR** Prüfvorschriften (in Spezialfällen)
- den Spezifikationen der **ADBR** Kunden, abweichend von Prozessänderungen bei **ADBR**
- den von **ADBR** gekennzeichneten besonderen Merkmalen
- den Einkaufsbedingungen von **ADBR**
- den vereinbarten Mustern
- Sonstigen Normen und Vorschriften
- der EU-Altautorichtlinie (Schwermetallverbot) entsprechen.

7.2

Die Teilezulieferung nimmt der Lieferant gemäß den mit den Bestellunterlagen übermittelten Verpackungs- bzw. Anlieferungsvorschriften vor

7.3

Der Lieferant hat jeweils unverzüglich zu prüfen, ob die Vorgaben von **ADBR** fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster sind. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, hat er **ADBR** unverzüglich schriftlich zu verständigen.

7.4.

Alle von **ADBR** erstellten Unterlagen unterliegen dem Änderungsdienst.

7.5.

Der Lieferant hat für Produkte und Prozesse den Stand der Technik zu beachten.



Qualitätssicherungsvereinbarung

8. Qualitätsplanung

8.1

ADBR und der Lieferant verpflichten sich jeweils zur Durchführung einer wirksamen Projektplanung auf Basis der VDA-Schriftenreihen:

„Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz“,
VDA 4 Teil 1, 2 und 3

„Sicherung der Qualität von Lieferungen“,
VDA 2

oder

QS-9000/APQP (Advanced Product Quality Planning)

Diese muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzen, damit Probleme rechtzeitig erkannt und entsprechend entgegengewirkt werden kann.

8.2

In allen Phasen der Qualitätsplanung behält sich **ADBR** Einsicht in sämtliche Unterlagen vor. Auf Wunsch von **ADBR** hat der Lieferant einen Projekt Status-Report an **ADBR** zu übermitteln.

9. Erstmuster

9.1 Grundsatz

Erstmuster sind Produkte, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sind.

Die Erstbemusterung und eventuelle Nachbemusterungen hat der Lieferant gemäß

VDA 2

oder

QS-9000/PPAP (Production Part Approval Process) durchzuführen.

Die Inhaltsstoffe des Produkts sind im Rahmen der Erstbemusterung unter Nutzung des IMDS (International Material Data System) zu übermitteln (siehe auch <http://mdsystem.com>).



Qualitätssicherungsvereinbarung

9.2 Abweichungen

Anträge auf Änderungen von Zeichnungen / Spezifikationen oder Freigabe von Abweichungen hat der Lieferant **ADBR** vor Bemusterung schriftlich über die Einkaufsabteilung einzureichen.

Alle Abweichungen sind mit jeweiligem Erstmusterprüfbericht anzugeben und besonders zu kennzeichnen (Änderung der Spezifikation, Sonderfreigabe, Datum).

Erstmuster mit Abweichungen, für die kein Abweichungsantrag vorliegt, oder mit unvollständigen Unterlagen und fehlender Kennzeichnung, werden bei **ADBR** nicht weiter bearbeitet und werden als fehlgeschlagene Musterung eingestuft. Die Kosten in Höhe von 500,00 € werden an den Lieferanten weiterbelastet.

Die Kosten für eine abgewiesene Musterung und der sich daraus ergebenden Terminverschiebungen trägt der Lieferant. (siehe Anlage 1).

9.3. Fähigkeitsnachweis von Erstmustern

Bezüglich der funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant Analysen zur Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden von **ADBR** festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen optimieren oder geeignete Prüfungen an den hergestellten Produkten durchführen, um eine mangelhafte Lieferung auszuschließen.

Generell sind die Forderungen gemäß VDA 2 oder QS-9000/PPAP einzuhalten. Insbesondere wird auf die darin enthaltenen Werte für

- Kurzzeitfähigkeit $CmK \geq 1,67$
 - vorläufige Prozessfähigkeit $Ppk \geq 1,67$
 - langfristige Prozessfähigkeit $Cpk \geq 1,33$
- hingewiesen.

Bei von **ADBR** als verfahrenstechnische Produkte anerkannten Produkten sind alternativ 100% Prüfungen zulässig. Dies ist vom Lieferanten zu dokumentieren und auf Wunsch von **ADBR** nachzuweisen.



Qualitätssicherungsvereinbarung

9.4 Kennzeichnung der Verpackung von Erstmustern

Jede Erstmusteranlieferung ist getrennt zur Serienware zu verpacken (nach Möglichkeit je nach bestellter Stückzahl in die lt. Verpackungsvorschrift vorgesehenen Behältnisse) und mit einer eindeutigen Kennzeichnung „Erstmuster / Keine Serienfreigabe“ am Behältnis zu versehen.

10. Qualitätssicherung während der Fertigung

10.1.

Der Lieferant hat unter Anwendung statistischer Methoden fähige und beherrschte Bedingungen herzustellen (vgl. 9.3), mit dem Ziel die geforderte Qualität zu erreichen und ständige Verbesserung zu erzielen.

10.2

Um sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte die vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen erfüllen, hat der Lieferant außerdem geeignete Qualitätsprüfungen durchzuführen. Der Prüfumfang muss nach dem Grad der erreichten Prozessfähigkeit, der Bedeutung des jeweiligen Merkmals und der möglichen Fehlerauswirkung vom Lieferanten festgelegt werden (FMEA).

10.3

Der Lieferant hat kontinuierlich Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. **ADBR** ist berechtigt jederzeit Einsicht in die Prüfdokumentation zu nehmen.

11. Änderungen

11.1

Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Wechsel von Unterlieferanten, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant **ADBR** rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens anzuzeigen und bedürfen der Freigabe durch **ADBR**.



Qualitätssicherungsvereinbarung

11.2

Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, hat der Lieferant in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA 2 zu behandeln.

12. Wareneingangsprüfung

12.1

ADBR führt folgende Prüfungen beim Wareneingang durch:

- Identifikationsprüfung anhand der Verpackungseinheiten
- Prüfung auf äußerliche erkennbare Transportschäden
- Abschätzung der gelieferten Menge
- Prüfung auf Vorhandensein vereinbarter Prüfbescheinigungen
- Gegenprüfung in Stichprobe - bezüglich der in den Prüfbescheinigungen angegebenen Werte

Hierbei entdeckte Mängel der Lieferung wird **ADBR** dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen.

12.2

Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

13. Behandlung von Beanstandungen

13.1

Dem Lieferanten geht bei Beanstandungen von **ADBR** ein Beanstandungsschreiben / Prüfbericht zu.

Für alle Beanstandungen wird von ADBR eine Kostenpauschale in Höhe von 150,00 € erhoben. Kosten, die beim Kunden von ADBR entstehen, werden dem Lieferanten weiterberechnet.

13.2

Nachdem erste Informationen über eine Beanstandung vorliegen, hat der Lieferant umgehend mit **ADBR**, wegen Ersatzlieferungen oder anderen, zur qualitativ einwandfreien Versorgung notwendigen Maßnahmen Kontakt aufzunehmen.



Qualitätssicherungsvereinbarung

13.3

Beanstandungen, unabhängig davon ob sie beim Wareneingang, bei der Weiterverarbeitung oder in der Phase der Nutzung festgestellt wurden, sind vom Lieferanten zu analysieren.

13.4

Über alle Aktivitäten führt der Lieferant Aufschreibungen, veranlasst geeignete Abstellmaßnahmen und berichtet **ADBR** in Form eines 8D-Reports (Anlage 1), der zum von **ADBR** geforderten Termin vorliegen muss.

13.5

Der Lieferant hat gemäß Produkthaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland das Recht zur Nachbesserung.

Sollte der Lieferant Sofortmaßnahmen nicht im von **ADBR** geforderten Zeitrahmen einleiten, so wird **ADBR** auf Kosten des Lieferanten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine qualitativ einwandfreie Versorgung von **ADBR** und seinen Kunden zu gewährleisten.

ADBR und seine Lieferanten sind verpflichtet alles mögliche zu veranlassen, um die Folgekosten so gering wie möglich zu halten.

14. Sonderfreigabe

14.1

Die Anlieferung von Produktion mit Spezifikationsabweichungen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Qualitätssicherung des abnehmenden Werkes erfolgen.

14.2

Die Lieferungen dürfen nur für eine bestimmte Menge oder einen abgestimmten Zeitraum getätigt werden.

14.3

Jede Sendung ist mit einer besonders vereinbarten Kennzeichnung zu versehen.



Qualitätssicherungsvereinbarung

15. Dokumentationspflichten, Kennzeichnung

15.1.

Qualitätsaufzeichnungen dienen zum Nachweis, dass die Qualitätsforderungen erfüllt wurden und dass das Qualitätssicherungssystem wirkungsvoll funktioniert hat.

15.2

Qualitätsaufzeichnungen sind vom Lieferanten so zu führen, dass sie auswertbar sind und eine zweifelsfreie Zuordnung zum entsprechenden Produkt, Produktionsort, und Datum ermöglichen.

15.3

Ein los-/chargenbezogenes System der Rückverfolgbarkeit auf Basis der Lieferanten-Lieferschein-nummer ist vom Lieferanten zu führen.

15.4

Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sicher und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie **ADBR** kurzfristig zugänglich gemacht werden können. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von mindestens 15 Jahren. Bei Teilen oder Merkmalen, bei denen die Dokumentation einer besonderen Archivierung unterliegt (DmbA) und die als solche gekennzeichnet sind, muss nach VDA 1 verfahren werden.

16. Periodische Nachweise / Prüfbescheinigungen

16.1

ADBR ist berechtigt jederzeit vom Lieferanten zum Nachweis der Einhaltung wichtiger Eigenschaften eine Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen.

16.2

Verlangt **ADBR** für einzelne Teile, Baugruppen, Werkstoffe und/oder Merkmale Prüfbescheinigungen, so müssen diese den Anforderungen der DIN EN 10204 entsprechen.



Qualitätssicherungsvereinbarung

16.3

Auf Verlangen von **ADBR** hat der Lieferant die Prüfbescheinigungen den Lieferungen beizulegen oder aufzubewahren und **ADBR** auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Eine Zuordnung zu Lieferlos/- charge muss immer möglich sein.

17. Umwelt, Sicherheit, Gesundheit

17.1

Der Lieferant ist verpflichtet nur Materialien zu verwenden, die sämtliche Anforderungen

- aller gültigen Gesetze und Sicherheitsbestimmungen - insbesondere für gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse - und
- aller national und international gültigen technischen Normen (z.B. SAE, ASTM, DIN, ISO, MSDS, VDA) erfüllen.

17.2

Die deutschen Automobilhersteller haben verbotene, unerwünschte und deklarationspflichtige Stoffe in der Stoffliste VDA 232-101 zusammengefasst. Die darin enthaltenen Anforderungen sind vom Lieferanten zu beachten und eigenverantwortlich zu erfüllen.

17.3

Der Lieferant stimmt einem Umweltaudit nach angemessener Vorankündigung durch **ADBR** bzw. Kunden von **ADBR** zu und wird seine Vorlieferanten entsprechend verpflichten.

Der Lieferant muss ein nach ISO 14001 zertifiziertes oder nach EMAS validiertes Umweltmanagementsystem nachweisen, dass alle Bereiche seines Betriebes umfasst.



18. Versicherungspflicht des Lieferanten

18.1

Der Lieferant ist verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden in Höhe von jeweils mindestens 2,5 Mio. Euro/Schadensfall abzuschließen, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und **ADBR** auf Wunsch jederzeit nachzuweisen.

18.2

Je nach Forderungen des jeweiligen Kunden von **ADBR**, der Leistungsfähigkeit des Lieferanten, der Geschäftsbeziehung und der Haftpflichtrisiken wird **ADBR** den Lieferanten auffordern, seinen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu erweitern. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Forderungen zu prüfen und nach Möglichkeit zuzustimmen.

18.3

Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind **ADBR** und der Lieferant zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

18.4

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Haftpflichtversicherer über den Inhalt dieser Vereinbarung zu informieren und **ADBR** mit Gegenzeichnung dieser Vereinbarung einen schriftlichen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz und eine schriftliche Bestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen, mit dem dieser die Deckungsunschädlichkeit dieser Vereinbarung bestätigt.

Bei Wechsel des Haftpflichtversicherers hat der Lieferant unaufgefordert **ADBR** die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.



Qualitätssicherungsvereinbarung

19. Inkrafttreten, Laufzeit

19.1

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

19.2

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

19.3

Für vor Beendigung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossene Lieferverträge gelten die Festlegungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung auch nach Beendigung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bis zur Beendigung der Lieferverträge fort.

20. Schlussbestimmungen

20.1

Die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Produkte wird durch diese Qualitätssicherungsvereinbarung nicht eingeschränkt.

20.2

Soweit **ADBR** gegenüber seinen Kunden über die Festlegungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung hinausgehende Qualitätsvorschriften zu erfüllen hat, verpflichtet sich der Lieferant, diese Forderungen zu prüfen und nach Möglichkeit zuzustimmen.

20.3

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über die in diesem Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten hinaus ein Anpassungs- oder Änderungsbedarf bestehen oder entstehen kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesbezüglich einvernehmlich zusammenzuarbeiten und alle zumutbaren und möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.



Qualitätssicherungsvereinbarung

20.4

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, sich entsprechend der Zielsetzung dieses Vertrages zu verhalten und im übrigen eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gilt auch für die Ausfüllung von Vertragslücken.

20.5

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages - einschließlich der Aufhebung der Schriftformvereinbarung - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20.6

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

J. Krüger
Geschäftsführer

A. Delas
QM-Leitung

Ort :

Datum:

Lieferant
(Stempel und Unterschrift)



Qualitätssicherungsvereinbarung

21. Mitgeltende Dokumente

- VDA Schriftenreihe
- ISO/TS 16949
- DIN EN ISO 9000ff
- DIN 14001
- Stoffliste VDA 232-101
- EU-Altautorichtlinie
- Produktspezifikationen und Kundenforderungen
- Zielsetzungsvereinbarung
- AGB-ADBR
- BGB
- Produkthaftungsgesetz
- Sonstige Gesetzliche Vorschriften

Anlagen:
Formular 8D-Report (Anlage 1)

